

# Verordnung

betreffend

# weitere Massnahmen

anlässlich der

# Brotbezugs-Regelung.

In Durchführung des Statthaltereierlasses vom 17. Jänner 1917, Z. W./1-302/4, sowie unter Bezugnahme auf die Verordnung des Magistrates vom 12. Jänner 1917, Z. 1400 ex 1916, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Brotbezugsregelung tritt mit dem 18. Februar 1917 in Kraft. Von diesem Tage angefangen, wird jeder Haushalt und jede nicht im Haushalte verkostigte Einzelperson bei dem frei gewählten oder zugewiesenen Brotverkäufer auf Grund der Brotbezugskarte mit der gebührenden Brotmenge versorgt.

2. Aus diesem Grunde treten die im Sinne des § 3 der Statthaltereiverordnung vom 21. September 1916, L. G. Bl. Nr. 136, für Gast- und Schankgewerbe erteilten Bewilligungen zur Abgabe von Brot an Gäste mit diesem Tage außer Kraft. Desgleichen wird mit diesem Tage die entgeltliche oder unentgeltliche Brotabgabe in Vereinen, Klubs, öffentlichen und privaten Auspeisungen, Volksküchen, Suppen- und Leseanstalten, Wärmestuben, Tagesheimstätten für Kinder u. dgl. eingestellt; ebenso ist die Berechtigung zur Brotabgabe seitens Wurstelverkäufer, Brothändler, Buffets u. unter sagt.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde L. Jankov  
am 11. Februar 1917.